

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0028/17	08.02.2017
zum/zur		
F0001/17		
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Gedlich		
Bezeichnung		
Straßenentwurf Breiter Weg Südabschnitt		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	21.02.2017	

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0001/17 wie folgt beantworten.

1. Wer ist konkret für die Planung verantwortlich?

Für die Planung der öffentlichen Verkehrsflächen im durch B-Plan festgesetzten Bereich sind die grundstückerschließenden Wohnungsbaugenossenschaften und die Wohnungsbaugesellschaft verantwortlich, die durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages je Vertragspartner (Wohnungsgesellschaft) an Vorgaben und Abstimmungen mit der Stadt Magdeburg bezüglich der Veränderungen der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen gebunden werden sollen. Die jeweiligen Verträge befinden sich in Vertragsverhandlungen und werden je nach Wertgrenze gemäß Hauptsatzung den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Wer führt die Planungen aus?

Die straßenbaulichen Planungen werden durch das Büro „Ihr Freiraumplaner“, Landschaftsarchitektin Daniela Süßmann, aus Magdeburg im Auftrag der o. g. Gesellschaften realisiert. Die Projektsteuerung hat das Planungsbüro Stadtumbau GmbH, ebenfalls im Auftrag der Gesellschaften, inne.

3. Mit wem werden die Planungen abgestimmt?

Für die Abwicklung/Umsetzung der städtebaulichen Verträge zeichnet Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht federführend verantwortlich. Die straßenbauliche Planung wird durch das Stadtplanungs- und das Tiefbauamt der Stadt Magdeburg begleitet. Die sich daraus ergebenden Planungsstände sowie letztendlich die Ausführungsplanung sind federführend mit dem Tiefbauamt abzustimmen, einzureichen und durch die Stadt freizugeben.

4. Wie werden alle relevanten Verwaltungseinheiten einbezogen?

Durch das Planungsbüro sind im Zuge der Planung alle Träger öffentlicher Belange (Behörden, Leitungsträger usw.) miteinzubeziehen. Weiterhin sind die Planunterlagen nach Fertigstellung bestimmter Planungsphasen bei der Stadt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Durch den anschließenden stadtinternen Amtsumlauf nehmen dann nochmals die betroffenen Ämter bzw. Behörden Stellung zum Vorhaben.

5. Bis wann sollen welche Planungsphasen vorliegen?

Die Planungsphasen für die Ausführung sind abhängig von der Bewilligung und Auszahlung der beantragten Fördermittel für die Herstellung von Erschließungsanlagen und Anpassung der städtischen Infrastruktur.

Diese sind grundlegend für die Umsetzung des Vorhabens. Sollte die Förderung nicht wie beantragt bewilligt werden, ist es vorgesehen eine vertragliche Regelung dahin gehend mit dem jeweiligen Vertragspartner zu vereinbaren, dass zu diesem Zeitpunkt über die Fortsetzung und Änderung des jeweiligen Vertrages neu verhandelt werden muss.

6. Wann werden welche Planungsschritte in den Gremien (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, AG Stadtverkehr, AG Radverkehr) vorgestellt?

Genaue Termine sind noch nicht absehbar/abgestimmt.

Dr. Scheidemann